

# Aktuelles aus dem bmk

Dr. Wilhelm Kast, Mag. Wolfgang Schubert  
BMK, Abt. IV/ST1

## Übersicht

- KFG-Bereich
- FSG-Bereich
- 34. StVO-Novelle (+ 35. und 36.)
- Road Safety Package (4. Führerscheinrichtlinie)

## KFG-Bereich Übersicht

- 41. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 35/2023, umfangreich, u.a.
  - Reform der Fahr(schul)lehrausbildung
  - Neuregelung Pflichten des Fahrschulleiters
- 34. StVO-Novelle sowie Änderung des FSG und KFG, BGBl. I Nr. 90/2023
- Kraftfahr-Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2023
  - Sammelnovelle zur Umsetzung der Änderung der Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie; federführend BMJ, enthält auch eine kleine Anpassung des KFG; bereits begutachtet

Aktuelles aus dem BMK

## 41. KFG-Novelle

- BGBl. I Nr. 35/2023; über 90 Punkte, quer durchs KFG
- u.a. Reform Fahrlehrer:innen und Fahrschullehrer:innen - Ausbildung; Vorschlag FV
- etwas weniger Theorie (240 statt 255 UE), mehr Praxis (220 statt 90 UE), Praxis II umfasst auch eigenständige Unterrichtserteilung als Fahrlehrerassistent
- in der Ausbildung nach den ersten Teilen Theorie und Praxis eine Computerprüfung in der Ausbildungsstelle unter behördlicher Aufsicht; Fragenkatalog vom FV
- danach 160 UE Praxis II in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent unter Aufsicht eines Fahrlehrercoachs; 20 UE davon gecoachtes Unterrichtserteilen
- am Ende theoretische Abschlussausbildung betr. Risikokompetenz, „Moderatorensseminar“ für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung (an Stelle der derzeitigen unterschiedlichen Regelungen in div. Verordnungen)
- für FSL (Matura oder 2 Jahre als FL) spezielles Ausbildungsmodul

## 41. KFG-Novelle

- Anpassung der Bestimmungen des § 114b betr. Fahrschuldatenbank:
  - die jeweilige Ausbildungsstelle hat die absolvierten Ausbildungsteile einzugeben
- Antragstellung über die Fahrschule oder die ermächtigte Ausbildungsstätte
- Zuständigkeit der Behörde begründet sich über die Ausbildungsstätte
- Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) bleibt grundsätzlich unverändert
  - redaktionelle Anpassung, da derzeit auch in § 116 Abs. 3 und 4 KFG Vorschriften über die Prüfung enthalten sind, das wird in § 118 verschoben
  - Prüfung nur mehr mündlich; der schriftliche Teil der Fahrschullehrerprüfung entfällt
  - Vortrag nur einmal hinsichtlich einer Klasse

## 41. KFG-Novelle

- bei Ausdehnung einer FSL-Berechtigung auf weitere Klassen ist kein neuerlicher Vortrag erforderlich (§ 118 Abs. 4 KFG)
- bei Ausdehnung einer FL-Berechtigung auf eine FSL-Berechtigung derselben Klasse ist nur ein Vortrag erforderlich, sofern dieser nicht bereits einmal gehalten worden ist (§ 118 Abs. 4 KFG)
- Übergangsregelungen (§ 132 Abs. 36 KFG):
  - bereits begonnene Ausbildungen dürfen nach den bisherigen Vorschriften bis längstens 30. Juni 2024 abgeschlossen werden
  - die Ausdehnungsregelungen des § 118 Abs. 4 gelten auch für bereits erteilte Berechtigungen
  - FSL für bestimmte Klassen, die eine FL-Berechtigung für weitergehende Klassen haben, ist auf Antrag die FSL-Berechtigung ohne Ausbildung und Prüfung auch für diese Klassen zu erteilen

## 41. KFG-Novelle

- Neuregelung § 117 betreffend Ausweise
  - Bezeichnung als „Fahrlehrausweis“
  - Fahrlehrausweis im Scheckkartenformat
  - den Ausweis erhält die Person nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung
  - nicht mehr Antragstellung über Fahrschulinhaber
  - vor 1. Jänner 2024 ausgestellte Ausweise bleiben weiter gültig
- im Entwurf war auch eine Grundlage für einen „digitalen Ausweis“ vorgesehen (digitaler Dokumentennachweis wie beim Führerschein); wurde aber auf Anregung des BMI wieder gestrichen
  - wäre mit relativ großem Aufwand für Adaptierung der Ausweisplattform und des BMI-Verkehrskontrollprogramms verbunden

## 41. KFG-Novelle

- Detailregelungen betreffend
  - die Ausweise samt Muster
  - die neuen Ausbildungsvorschriften hinsichtlich des zeitlichen Umfanges und der Inhalte (Neufassung § 64c und Anlage 10d KDV)
  - die Anforderungen an die ermächtigten Ausbildungsstellen (Neufassung § 64d KDV, aber nur redaktionelle Anpassungen)

werden in der KDV festgelegt.

Ein entsprechender Entwurf (69. KDV-Novelle) ist derzeit in der politischen Koordinierung / Begutachtung.

## 41. KFG-Novelle

- bei jeder Fahrschulausbildung muss ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen FS-Besitzer/FS-Leiter und den auszubildenden Personen abgeschlossen werden (§ 114 Abs. 2 KFG)
- einschränkende Regelungen für sog. Betriebsgesellschaften in § 112 Abs. 1a KFG:
  - wenn Lehrpersonen oder Schulfahrzeuge durch Personal- oder Sachleihverträge mit einer dafür geschaffenen Gesellschaft sichergestellt werden, dann muss Mehrheit der Gesellschaftsanteile und die Mehrheit der erforderlichen Stimmrechte Inhabern von Fahrschulbewilligungen zustehen
- § 122 Fahrtenprotokoll in der Fahrschule abzugeben, auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen und 3 Jahre lang aufzubewahren; der Behörde nur auf Verlangen vorzulegen
  - erlassmäßig klargestellt, dass diese Fahrtenprotokolle auch elektronisch aufbewahrt werden dürfen

## 41. KFG-Novelle

- Neuregelung der Pflichten des Fahrschulbesitzers bzw. Leiters
  - sämtliche Aufgaben wahrnehmen; konkrete Anwesenheitsdauer (20 Stunden) gestrichen
- einheitliche Terminologie geschaffen:
  - derzeit werden Begriffe wie „Bevolligungsinhaber“, „Besitzer einer Fahrschulbewilligung“, „Fahrschulinhaber“ oder „Fahrschulbesitzer“ verwendet
  - neue durchgehende Systematik:
    - Inhaber der Fahrschulbewilligung
    - Fahrschulbesitzer (ab Erteilung der Betriebsgenehmigung)

## 41. KFG-Novelle

- weitere Inhalte:
  - viele Anpassungen von Verweisen auf aktuelle EU-Vorschriften
  - bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten wird ein Österreichbezug als Kriterium festgelegt
  - die Zulassungsstellen werden an das Unternehmensregister angebunden und die Daten der Zulassungsevidenz mit dem Unternehmensregister abgeglichen
  - Organe der Asfinag dürfen Kontrollen von Sondertransporten durchführen
  - die Geldstrafen für Verstöße gegen das sog. Handyverbot oder gegen die Gurt- oder die Sturzhelmpflicht wurden angehoben (auf 100 bzw. 50 Euro)

## FSG-Novelle (+ 34. StVO-Novelle)

- Anlass: kleine Änderungen iVm der 34. StVO-Novelle
- Vorläufige Abnahme des FS bei Geschwindigkeitsdelikten zwingend
- Anerkennung der Kosovo-FS: „Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft“ wurde in § 23 FSG ergänzt

## 23. FSG-Novelle (in Vorbereitung)

- Reprobationsfrist für Wiederantritt zur Fahrprüfung 12 Tage (statt 2 Wochen); gilt für Theorie und Praxis
- Die Theoriefragen müssen ergänzt werden um „klimafreundliche“ Benutzung des Kfz
- Ursprünglicher Wunsch des BMF: Digitale Führerscheine auch für PapierFS (mittlerweile wahrscheinlich ad acta?!)
- Kurios: Ablieferungspflicht des FS bei Verzicht auf die Lenkberechtigung
- Redaktionelle Änderungen
- Weiterer Zeitplan: offen!

## FSG-Verordnungsnovellen (Entwürfe)

- Gebührenerhöhungen: „Verordnungsquartett“:
  - 21. FSG-DV-Novelle: Rettungsorganisationen für Verkehrscoaching
  - 11. GV-Novelle: Verkehrspsychologen für VPU, Sachverständige Ärzte
  - 4. NV-Novelle: Verkehrspsychologen für Nachschulungen
  - 14. PV-Novelle: Fahrprüfer
- Weiterer Zeitplan: offen!

## FSG-Verordnungsnovellen (Entwürfe) – weitere Inhalte

- DV und 5. Novelle-VBV: Begleitende Regelungen für neue Fahrlehrerausbildung (Zusatzausbildungen für Durchführung der begleitenden Schulungen (L17) und Perfektionsfahrten entfallen + Übergangsbestimmungen)
- 5. Novelle-VBV: Fahrtenprotokolle in der Fahrschule aufbewahren
- DV: Sonderregelung für Kandidaten mit Verständnis- und Leseschwierigkeiten (§ 3 Abs. 6 PV) auch für AM anwendbar
- DV: Gebührenanhebung für die Produktion und Versendung des FS
- Weiterer Zeitplan: offen!

## FSG-Gesamterlass Version 19

- Anrechnung der L17 Ausbildung auf andere Ausbildungsmodulare
  - Duale Ausbildung
  - Vollausbildung
  - Mindestschulung + Übungsfahrten
- Prinzipiell zu beachten: 1 (EINE) der Ausbildungsvarianten muss immer vollständig absolviert werden
- Mindestalter muss erreicht sein (z.B. 17,5 Jahre bei Vollausbildung)
- L17-Ausbildungsfahrten können nicht als Übungsfahrten angerechnet werden

## FSG-Gesamterlass Version 19

- Serbischer Probeführerschein (eigenes Dokument!) = volle Lenkberechtigung
- UK: Klasse BE wurde zu Klasse B dazugegeben
  - Auch für „Altführerscheine“ in denen die Klasse BE nicht eingetragen ist
  - Problem der Transparenz und Rechtssicherheit;
  - Für Umschreibung ist Nachweis der UK-Behörden zu verlangen
- UK: C und CE können gleichzeitig erworben werden = auch Inhalt der neuen EU-Richtlinie
- Malediven bei Wiener Übereinkommen

## 34. StVO-Novelle

- 34. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 90/2023, als letzter Teil des sog. Raserpaketes; Inkrafttreten am 1. März 2024
  - Stilllegung und Beschlagnahme von Fahrzeugen bis hin zum Verfall für extreme Raser bzw. Wiederholungstäter
  - Anhebung der Geldstrafe bei Überschreitung der jeweils zulässigen Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h auf 500 bis 7.500 Euro
  - vorläufige Beschlagnahme des Fahrzeuges (§ 99a StVO) bei Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h
    - unverzüglich der Behörde anzuzeigen, diese hat dann Eigentümer bzw. dingliche Berechtigte auszuforschen und zu informieren
    - erlischt, sobald Beschlagnahme angeordnet wird, jedenfalls aber spätestens nach 2 Wochen

## 34. StVO-Novelle

- Beschlagnahme (§ 99b StVO), wenn das zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint, und wenn
  - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschritten worden ist **und** dem Lenker innerhalb der letzten 4 Jahre die Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 Z 3 oder 4 FSG (Gefährdungstatbestand bzw. qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitung) genannten Übertretungen entzogen worden ist, oder
  - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 90 km/h überschritten worden ist
  - Behörde hat dann Eigentümer bzw. dingliche Berechtigte auszuforschen und zu informieren
  - Beschlagnahme aufzuheben bzw. zu unterlassen, wenn eine vom Lenker verschiedene Person nachweist, dass sie dingliche Rechte am Fahrzeug hat

## 34. StVO-Novelle

- Verfall (§ 99c StVO), wenn das geboten erscheint, um den Täter von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten und wenn
  - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschritten worden ist **und** dem Lenker innerhalb der letzten 4 Jahre die Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 Z 3 oder 4 FSG (Gefährdungstatbestand bzw. qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitung) genannten Übertretungen entzogen worden ist, oder
  - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 90 km/h überschritten worden ist

zusätzlich zu einer Geldstrafe wird das Fahrzeug für verfallen erklärt und verwertet

## 34. StVO-Novelle

- Herausgabe von beschlagnahmten Fahrzeugen (§ 99d StVO)
  - wenn eine vom Lenker verschiedene Person nachweist, dass sie dingliche Rechte am Fahrzeug hat, so ist das Fahrzeug an diese Person auszuhändigen
  - der Lenker darf dieses Fahrzeug dann aber nicht mehr lenken und es ist ein Lenkverbot für dieses Fahrzeug auszusprechen
  - dieses Lenkverbot ist im Führerscheinregister zu vermerken und der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges ist davon zu verständigen
- Anpassung des FSG bei den Registerbestimmungen
- Anpassung im KFG bei den Pflichten des Zulassungsbesitzers:
  - er darf sein Fahrzeug keiner Person zur Verfügung stellen, für die ein Lenkverbot gem. § 99d Abs. 2 StVO gilt

## Weitere StVO-Novellen in Vorbereitung

- weitere StVO-Novellen (35., 36., etc. mit wechselnden Bezeichnungen und Inhalten in Vorbereitung:
  - Einschreiten gegen Drogenlenker; Vereinfachungen bei den Fahrtauglichkeitsuntersuchungen
  - erleichterte Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet
  - (vereinfachte) Erlassung von Beschränkungen oder Verboten auch aus Klimaschutzgründen
  - automatisierte Zufahrtskontrolle (Videoüberwachung)
- Rechtsgutachten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich Datenschutz- und Grundrechtsfragen zu klären



## 4. Führerschein RL – Road safety package

- 3 Teile:
  - CBE-RL („Cross Border Enforcement“) Federführung BMI
  - DDD („Driving Disqualification Directive“)
  - DLD („Driving Licence Directive“)
- DLD: Vorschlag der Kommission vom 1.3.2023
  - 132 Seiten (mit Erwägungen, Analysen, Erläuterungen und Anhängen)
  - Mittlerweile 30 Artikel (3. RL: 19 Artikel !!), dazu erheblich umfangreicher!!
  - Völlige Neubearbeitung (d.h. keine Novellierung der bestehenden RL!)
- RAG sind im Laufen – Unterteilung in Blöcke (5 Kompromissvorschläge)
- Parallel dazu Behandlung des Dossiers im Europäischen Parlament

## 4. Führerschein RL – Ziele

- ZIELE
  - Hebung der Verkehrssicherheit, erklärtes Ziel der EK:
    - **Vision Zero - Our goal is to reduce road deaths to zero by 2050**
  - Erleichterung der Freizügigkeit in der EU
  - Beitrag zu nachhaltigem Straßentransport und zu seiner digitalen Umsetzung

## 4. Führerschein RL – Inhalte

- Digitaler FS: Standardfall, vollwertiges Dokument und nicht Zusatzangebot (auch bei Umschreibungen in anderen Staaten alle Varianten möglich), auch BMF skeptisch
- Umtauschfrist für FS vor 2013 auf 2030 vorverlegt! Abgelehnt!
- Erweiterung Klasse B auf 4250 kg:
  - Nur für Kfz mit alternativem Antrieb
  - 2-jähriger Besitz der Lenkberechtigung
  - ohne Anhänger
  - Einschränkung auf Güterbeförderung entfällt
  - Ohne Code

## 4. Führerschein RL – Inhalte

- Code 111 und dreirädrige Kfz fallen unter Klasse B: Gegenseitige Anerkennung innerhalb jener Staaten die diese Regelung anwenden; Codes 60.01 und 60.02; EK informiert welche Staaten umfasst sind
- Für Erwerb einer Anhängerklasse (alle!) ist nur mehr Klasse B erforderlich, nicht mehr die Grundklasse (etwa C für CE), Äquivalenz, dass bei Erwerb von CE auch C als erworben gilt, ist noch offen
- Neues (zusätzliches) Regime „Begleitetes Fahren“:
  - Verpflichtend für Klasse B - optional für C (wenn Bewerber FQN besitzt)
  - L17 bleibt aufrecht
  - Nach Erwerb der LB darf bis zum 18. Geb. nur begleitet gefahren werden
  - Begleiter: andere Voraussetzungen als nach KFG!
  - Code 98.02, daher EU-weite Geltung! Neuer FS mit 18?

## 4. Führerschein RL – Inhalte

- Gültigkeitsdauer der Führerscheine (Lenkberechtigungen):
  - Standardmäßig 15 Jahre (10 Jahre nur, wenn FS auch als I-Dok verwendet wird)
  - Ältere FS-besitzer: Reduzierte Version!! Ab 65 KÖNNEN die MS kürzere Fristen vorsehen
  - Medizinische Maßnahmen:
    - Ersterteilung: Ärztliches Gutachten
    - Verlängerung: für Gruppe 1: medizinische Selbsteinschätzung oder medizinischer Informationsmechanismus
- 15-jährige Gültigkeitsdauer kann reduziert werden bei Personen mit vorübergehenden Schutz, mindestens aber 6 Monate
- Krisen: Gültigkeitsdauer kann verlängert werden um bis zu 6 Monate (auch mehrfach)

## 4. Führerschein RL – Inhalte

- Harmonisierte Vorgangsweise bei Umschreibung von Drittstaatenführerscheinen:
  - EK schafft ein Prüfverfahren für Drittstaaten und erlässt „implementing decision“:
  - Rahmenbedingungen für Umschreibungen (auch mehrfach) werden festgelegt
  - Wenn keine „implementing decision“; hinsichtlich dieses Staates bleibt nationales Verfahren unverändert.
  - Maßstab sind die Rahmenbedingungen des Straßenverkehrsrechtes und die Verkehrssicherheit in dem jeweiligen Land und Niveau
  - Eintragung von Code
- Microchip oder QR-Code darf am Führerschein angebracht werden (optional)

## 4. Führerschein RL – Inhalte

- Probezeit:
  - Hat zu gelten nach Ausstellung eines FS nach Ablegung einer Fahrprüfung
  - Ist schon eine Klasse (Ausnahme: nur AM) vorhanden, dann gilt die Probezeit nur mehr für die Restzeit
  - Dauer: mindestens 2 Jahre
  - Eintragung von Code 98.01
- Sprachenproblematik Theorieprüfung bei Ersterteilung Klasse B:
  - Wenn Sprachversion und Dolmetscher nicht angeboten
  - Darf THEORIEprüfung im Staat der Staatsbürgerschaft absolviert werden
  - Bestätigung: Ausstellungsstaat muss anfragen via RESPER

## 4. Führerschein RL – Inhalte

- Entfall bzw. Nichteintragung der Automatikbeschränkung (Code 78):
  - Skills test oder 7 Stunden Schulung auf Kfz mit Schaltgetriebe
  - Skills test muss nicht durch Fahrprüfer erfolgen, von MS zu organisieren
  - Schulung darf vor oder nach der Fahrprüfung erfolgen
- Kein Anspruch auf Vollständigkeit; Weitere kleine Anpassungen
- Geplante Umsetzung: Datum der Annahme (gemeint Inkrafttreten):
  - + 2 Jahre für nationale Umsetzung in den MS
  - + ein weiteres Jahr für EU-weite Anwendbarkeit

المجمعة

طريق الرياض - القصيم السريع

المنتزة العام

شرق  
E

البلدية - المحافظة  
مركز الإحتفالات

منتزة

جنوب  
S

جامعة المجمعة

أفضلية المرور  
لمن بداخل الدوار

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!